



## Beitragsordnung

### 1. Beitragspflicht

Der monatliche Grundbeitrag beträgt für:

Erwachsene ab 18 Jahren	10,00 Euro
Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	6,00 Euro
Rentner ab 65 Jahre	6,00 Euro
Ab 4. Familienmitglied	beitragsfrei

### 2. Beitragsbefreiung

Ehrevorsitzende, Ehrenmitglieder und Mitglieder ab 50jähriger Vereinszugehörigkeit sind ab dem Beginn des ihrer Ernennung folgenden Kalenderhalbjahres beitragsfrei.

Vom Mitgliedsbeitrag befreit sind auch Kampf- und Schiedsrichter, solange sie für den SV09/35 Wermelskirchen e.V. tätig sind, gegen jeweilige Vorlage der gültigen Lizenz.

Auf Antrag kann der Vorstand nach Anhörung der Abteilung weitere Mitglieder vom Beitrag befreien.

### 3. Neuaufnahme, Kündigung und personelle Änderungen

Bei Neuaufnahme in den Verein ist das Mitglied ab dem nächsten vollen Monat beitragspflichtig.

Der bis zum nächsten vollen Halbjahr anfallende Beitrag wird außerhalb der turnusmäßigen Abbuchungen im **Februar und August** einmalig abgebucht.

Gekündigt werden kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres, d.h. zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Bis dahin ist das Mitglied beitragspflichtig. Das gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Kündigung oder des Ausscheidens.

Personelle Änderungen (Privatanschrift, Bankverbindung, Namensänderung nach Heirat), sind der Vereinsgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Die Umstellung auf eine andere Beitragsart erfolgt grundsätzlich zum darauffolgenden Halbjahr, d. h. zum 01.01. bzw. 01.07. eines Jahres.

### 4. Beitragseinzug

Der Vereinsbeitrag wird halbjährlich im **Februar und August** eines jeden Kalenderjahres im **Lastschriftverfahren** erhoben.

Für neu aufgenommene Mitglieder erfolgt der Einzug des bis zum nächsten vollen Halbjahr anfallenden ersten Beitrages innerhalb des laufenden Kalenderhalbjahres.

Von der Verpflichtung zur Erteilung einer Einzugsermächtigung sind nur Mitglieder befreit, die vor dem 30.06.2002 eingetreten sind und erklärt haben, Rechnungszahler bleiben zu wollen. Für diese Mitglieder wird eine zusätzliche Gebühr von 5,- Euro pro Halbjahr für erhöhten Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.

### 5. Mahnverfahren

Kommt es bei der Durchführung des Lastschriftinzugs zur Rücklastschrift oder geht der in Rechnung gestellte Betrag nicht innerhalb von vier Wochen ab Rechnungsdatum ein, mahnt der Verein den ausstehenden Beitrag sowie etwaige Rücklastschriftkosten schriftlich mit vierwöchiger Zahlungsfrist an.

Bleibt diese Mahnung fruchtlos, mahnt der Verein den ausstehenden Gesamtbetrag zzgl. einer hierfür anfallenden Gebühr für erhöhten Verwaltungsaufwand von 10,- Euro erneut mit vierwöchiger Zahlungsfrist und Androhung des Vereinsausschlusses gemäß § 5 Nr. 4 der Satzung an.

### 6. Abteilungsbeiträge

Zusätzlich können die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben. Die Höhe dieses zusätzlichen Beitrages bestimmt die Jahreshauptversammlung der Abteilung.